

HÖHLENFORSCHERGRUPPE FRANKEN

gemeinnütziger Verein für Karst- und Höhlenkunde mit Sitz in Hersbruck



V E R E I N S S A T Z U N G

In der gültigen Fassung vom 19. November 1997

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Höhlenforschergruppe Franken“ – gemeinnütziger Verein für Karst- und Höhlenkunde mit Sitz in Hersbruck.
- (2) Der Verein erlangt den Status der Gemeinnützigkeit durch Anerkennung durch das Finanzamt in Fürth/Bayern.
- (3) Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaften des Vereins

- (1) Der Verein ist Mitglied im Verband der deutschen Höhlen- u. Karstforscher e.V., München (VdHK)
- (2) Der Verein ist Mitglied im Landesverband für Höhlen- u. Karstforschung Bayern e.V. (LHK)
- (3) Der Verein ist Mitglied in der Interessengemeinschaft Nordbayerischer Höhlenforscher (INH)
- (4) Der Verein ist Mitglied im Förderverein HUNAS
- (5) Er kann Mitglied in anderen Vereinen u. Gruppen werden.

§ 3 Zweck und Ziel des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Höhlen- u. Karstforschung allgemein und speziell die Erforschung und der Schutz der Höhlen- u. Karsterscheinungen in jeder Beziehung.
- (2) Dieses soll u. a. erreicht werden durch:
 - a) Wissenschaftliches Arbeiten an den Höhlen- u. Karsterscheinungen,
 - b) Durchführen von gemeinsamen Forschungsfahrten,
 - c) Mitwirken an den gemeinnützigen Aufgaben des Verbandes der deutschen Höhlen- u. Karstforscher e.V., München,
 - d) Mitwirken an den gemeinnützigen Aufgaben des Landesverbandes für Höhlen- u. Karstforschung Bayern e.V.
 - e) Zusammenarbeit mit höhlenkundlichen Organisationen, Höhlenvereinen, Einzelpersonen, Schauhöhlen u. a.,
 - f) Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Instituten, Sammlungen und Behörden,
 - g) Herausgabe eines höhlenkundlichen Mitteilungsblattes und anderer Veröffentlichungen,
 - h) Führen eines eigenen Höhlenkatasters (näheres regelt die Katastersatzung),
 - i) Maßnahmen zum Höhlen-, Karst- u. Naturschutz,
 - j) Zusätzliche Maßnahmen zum Denkmalschutz und zur Heimatpflege,
 - k) Öffentlichkeits- u. Bildungsarbeit, z.B. in Form von Vorträgen u. ä..

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein darf sich weder religiös, noch politisch, noch wirtschaftlich betätigen.
- (2) Der Verein verfolgt durch die Karst- u. Höhlenforschung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (3) Das Vermögen u. etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen erhalten.

- (5) Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die sich für die Höhlen- u. Karstforschung interessiert bzw. sie fördern möchte.
- (2) Der Verein besteht aus Vollmitgliedern, passiven Mitgliedern, Fördermitgliedern u. Ehrenmitgliedern.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besonders um den Verein oder die Höhlen- u. Karstforschung verdient gemacht haben.
- (4) Bei Eintritt in den Verein erhält jedes Mitglied in der Regel den Status des Fördermitglieds für mindestens 3 Monate. Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung. Sofern es sich nicht von vornherein um eine ausdrückliche Fördermitgliedschaft handelt, kann der Vorstand im Anschluß daran in Absprache mit dem Mitglied eine Statusänderung in die passive Mitgliedschaft oder die Vollmitgliedschaft beschließen.
- (5) Passive Mitglieder betätigen sich nicht aktiv an der praktischen Geländearbeit des Vereins, nehmen aber am Vereinsleben und theoretischen Aktivitäten teil und fördern die Interessen des Vereins.
- (6) Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell. Sie können als Gäste an der Hauptversammlung und den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres besitzen den Status des Fördermitglieds.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei einem Vorstandsmitglied zu beantragen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Falle der Ablehnung kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über diesen Einspruch entscheidet die nächste Hauptversammlung.
- (2) Die Mitglieder sind zum jederzeitigen Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt muß schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Im Falle des Austrittes oder des Ausschlusses sind der Mitgliedsausweis und sonstiges Vereinseigentum sofort zurückzugeben.
- (3) Mitglieder können durch den Beschluß einer Hauptversammlung ausgeschlossen werden. Der Ausschluß kann insbesondere erfolgen:
- a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - b) bei grobem unkameradschaftlichem Verhalten,
 - c) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin betreffenden Gründen,
 - d) beim Verlagern der aktiven Mitarbeit auf andere höhlenkundliche Vereinigungen. Ein Mitglied das trotz erfolgter Mahnung mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand ist, kann auf Beschluß des Vorstands ausgeschlossen werden.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres zu zahlen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, sich sämtlicher Vereinseinrichtungen zu bedienen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
- a) den Verein und seine Ziele nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) bei dauerhafter praktischer Aktivität innerhalb des Vereins den Status des Vollmitglieds zu erwerben,
 - d) als Vollmitglied sich an der gemeinsamen Fahrtenchronik des Vereins zu beteiligen,
 - e) pünktlich ihren Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Beiträge werden jährlich im voraus erhoben

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:
Der Vorstand
Die Hauptversammlung (HV)

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (3) Vorstandsmitglieder können nur Vollmitglieder sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich wie folgt vertreten:
 - (4a) Bei Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als 30,00 Euro belasten, ist jedes Vorstandsmitglied alleinvertretungsberechtigt.
 - (4b) bei Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 30,00 Euro belasten, sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.
 - (4c) bei Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 300,00 Euro belasten, ist die Zustimmung des gesamten Vorstands erforderlich.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er verteilt in seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl die Aufgaben auf seine Mitglieder.

§ 10 Beschlußfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit wird eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen, die nun ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlußfähig ist. In der Einladung zu dieser zweiten Sitzung ist auf die besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen.
- (2) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird vom Restvorstand bis zur nächsten Hauptversammlung ein Vollmitglied in den Vorstand berufen. Beim Ausscheiden von mehr als einem Vorstandsmitglied innerhalb einer Amtsperiode ist unverzüglich eine Hauptversammlung zur Neuwahl eines Gesamtvorstandes einzuberufen.

§ 11 Die Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der dritte Teil der Vollmitglieder dieses unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einzuladen.
- (4) Jede ordentlich einberufene Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt sind die Vollmitglieder und die passiven Mitglieder.

§ 12 Aufgaben der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Die Wahl des Vorstandes.
- (2) Die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer eines Jahres. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Kassenführung haben sie der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Die Entgegennahme des Jahres- u. Kassenberichtes des Vorstands, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
- (4) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (5) Die Beschlußfassung über Satzungsänderungen.
- (6) Die Beschlußfassung über alle sonstigen, ihr vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten.
- (7) Die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
- (8) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr.
- (9) Die Beschlußfassung über den Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 300,- € belasten.
- (10) Die Beschlußfassung über Anträge aus den Reihen der Mitglieder.

§ 13 Beschlußfassung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, die Satzung schreibt eine andere Mehrheit vor.
- (2) Die Beschlußfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht die Satzung oder der Wunsch eines anwesenden Vollmitgliedes geheime Abstimmung erfordern.
- (3) Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig, ebenso die Briefwahl.
- (4) Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim.
- (6) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt dieser abermals Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet i. d. R. an einem Abend im Monat an vom Vorstand bekanntgegebenen Termin statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung dient der Förderung der kameradschaftlichen Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches.

§ 15 Niederschriften

Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der Hauptversammlungen sind schriftlich abzufassen und von je zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 16 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Hauptversammlung beschlossen werden. Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Stimmberechtigten Mitglieder.

§ 17 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Hauptversammlung, wobei drei Viertel aller Stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Hauptversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, fällt an den „Landesverband für Höhlen- und Karstforschung Bayern e.V.“

Fürth, den 19. November 1997

geändert § 1 (Nr. 1 und 3) am 05.07.2003 durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 05.07.2003

geändert § 9 (Nr. 4 und 6) am 05.06.2004 durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 05.06.2004

Die Vorstände

.....
Jürgen Meyer 1. Vorstand

.....
Lothar Wlodarczyk 2. Vorstand